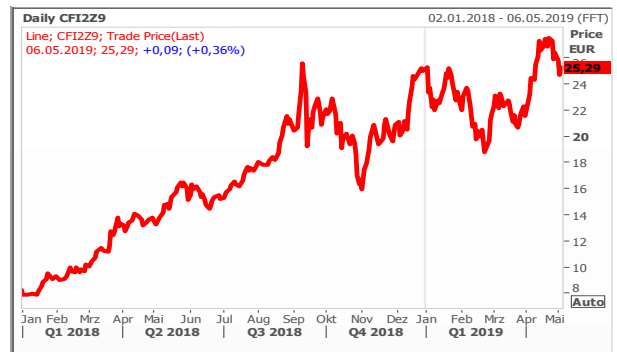




- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC18 01.01.2018 bis 07.05.2019

Quelle: ICE London

Emissionsbrief 03-2019

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 07.05.2019

Hinweise zum Zuteilungsantrag - Gutachten zur Bestimmung des Kesselnutzungsgrades kann Beschaffungskosten senken

Rund 6 Wochen vor der Abgabe der Zuteilungsanträge 2021-2025 sehen sich Betreiber mit einem Preisniveau von mehr als 25 Euro pro CO₂-Zertifikat konfrontiert, welches sich mittel- und langfristig sicher noch steigern wird.

Bei solchen Aussichten gilt es, jegliche Chance auf eine eventuelle Optimierung der Faktoren eines Zuteilungsantrages zu nutzen. Hierbei sollte insbesondere jede Möglichkeit genutzt werden, die Kesselnutzungsgrade und damit die Aktivitätsraten zu erhöhen. Welche Möglichkeiten es hierzu gibt und was die Regeln der neuen EU-ZuVO hierbei zulassen, erläutert Emissionshändler.com® in seinem hier vorliegenden **Emissionsbrief 03-2019**.

Zusätzlich werden den Anlagenbetreibern einige weitere Hinweise und Tipps gegeben, was bei der Erstellung der Zuteilungsanträge beachtet werden sollte und wie die Excel-Tools der DEHSt eingesetzt werden sollten.

Die Mitteilung zum Betrieb in der 3. Handelsperiode

Die jährliche Erstellung der Mitteilung zum Betrieb (MzB) wird seit Beginn der 3. Handelsperiode gefordert. Die Pflicht der Mitteilung soll die DEHSt in die Lage versetzen zu beurteilen, ob in einer Anlage gegenüber dem Zustand bei der Erstellung des Zuteilungsantrages eine Änderung stattgefunden hat und ob die bereits gewährte kostenlose Zuteilung nach der später gezeigten Regel eine Verminderung der Zuteilung für die Folgejahre erleiden muss.

Die Bedingungen bei der Erstellung der MzB sind dabei im Leitfaden 6 Seite 11 der 3. Handelsperiode wie folgt charakterisiert:

- Anlagenbetreiber, die eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen erhalten, sind nach § 22 Abs. 1 ZuV 2020 verpflichtet, bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Mitteilung zum Betrieb einzureichen...
- Die Mitteilung zum Betrieb bezieht sich auf das jeweils vergangene Jahr....
- Darüber hinaus müssen für das jeweilige Bezugsjahr die Aktivitätsraten aller Zuteilungselemente berichtet werden,
- Die Mitteilung zum Betrieb **orientiert sich in ihrem Inhalt und der Struktur an der Zuteilungssystematik** und ähnelt daher nicht der Struktur der Emissionsberichterstattung. Sie dient der Anpassung der Zuteilung an den aktuellen, tatsächlichen Betriebszustand.....“

Im Sinne der vorgenannten Regeln wurde dies nun seitdem für alle Anlagen gehandhabt. Die Zuteilungssystematik (Art der Ermittlung der Aktivitätsraten) soll übernommen werden und an dieser gemessen sollte prüfbar werden, ob eine Änderung der Zuteilung vorgenommen werden muss.

Dies bedeutet also, wenn keine physische Änderung an der Anlage vorgenommen wurde, dann dient die **Mitteilung der Aktivitätsrate** der DEHSt zur Überprüfung, ob bei zu geringem Wert gegenüber dem Zuteilungsantrag eine Verminderung der Zuteilung erfolgen muss.



Die historischen Aktivitätsraten 2014 bis 2018 als Referenz für die Zuteilung in der 4. Handelsperiode

Der Mittelwert der 5 Jahre 2014 bis 2018 ist das Maß für die zukünftige jährliche Zuteilung, die allerdings noch mit einem Faktor multipliziert werden muss, der sich nach dem Carbon Leakage-Status des Produktes richtet.

Der Nutzungsgrad des Kessels beeinflusst die Höhe der Zuteilung – auch rückwirkend!

In einigen Fällen wurde beim Stellen des Zuteilungsantrages für die laufende 3. Handelsperiode eine falsche Aktivitätsrate ‚Nutzwärme‘ verwendet. Das kann zutreffen für Anlagen, bei denen die Nutzwärme nicht direkt gemessen wurde, sondern aus der Brennstoffenergie multipliziert mit dem Nutzungsgrad des Kessels errechnet wurde. Das ist im Prinzip ein zulässiges Verfahren. Da aber in manchen Fällen der Nutzungsgrad des Kessels gar nicht bekannt war, wurde auf die Anweisung aus ZuV 2020 §6 (4) zurückgegriffen. Dort heißt es:

- „Liegen keine Daten zur Bestimmung des Nutzungsgrades vor, so wird auf den entsprechenden Energieeinsatz für die Erzeugung messbarer Wärme als Bezugseffizienzwert ein **Nutzungsgrad von 70 Prozent** angewendet.“

Da der tatsächliche Nutzungsgrad der meisten Kessel aber bei 90% und darüber liegt, wurden von den Antragstellern hier – wegen der dadurch geringeren Referenzmenge – mehr als 30 % der sonst möglichen jährlichen kostenlosen Zuteilung – „verschenkt“. Dieser zu niedrige rechnerische Wert von 70% wurde nicht nur im Zuteilungsantrag, sondern auch in der jährlichen MzB verwendet.

Würde man nun die MzB-Werte der Jahre 2014 bis 2018 als Referenzwerte für den Zuteilungsantrag für die Jahre 2021 bis 2025 (4. Handelsperiode erster Abschnitt) verwenden,

- **dann würde sich das „Verschenken“ von 30 % der Zuteilung fortsetzen, obwohl es inzwischen Möglichkeiten gibt, einen realistischen Kesselnutzungsgrad von z.T. bis zu 95% formal nachzuweisen.**

Des Weiteren gibt es nach Erfahrungen von Emissionshändler.com® eine doch deutliche Anzahl von Betreibern, deren Kesselnutzungsgrad gemäß ihrer „Unterlagen“ im Bereich von 80-90% liegt.

Diesen Betreibern kann nur geraten werden, einen gesunden Zweifel an den bisherigen (nicht in Frage gestellten) Zahlen zu haben, da auch schon ein Mehr von 2-3 Prozentpunkten eine hohe Einsparsumme in Zeiten eines zukünftig dauerhaften preisintensiven Emissionshandels erbringen könnte.

- **Aus diesem Grunde könnte sich auch eine gutachterliche Überprüfung des Kesselnutzungsgrades in vielen Fällen lohnen, sofern das positive Ergebnis noch in Form von geänderten Werten für 2014-2018 in die laufenden Zuteilungsanträge einfließt.**

Wie sehen die Vorschriften um den Nutzungsgrad für die 4. Handelsperiode aus?

In dem neuen Leitfaden Teil 2 sind in Kapitel „3.8.2 Überwachung von messbarer Wärme“ 4 Methoden zur Bestimmung der Nutzwärme genannt, von denen die Methode 3 die nützlichste sein dürfte:

„Methode 3 (Bestimmung anhand von gemessenem Nutzungsgrad): Diese Methode stellt auf den Gesamt-Brennstoffenergieeinsatz und auf den bekannten Nutzungsgrad eines Dampfkessels ab. Sie bezieht sich

- auf einen „gemessenen Nutzungsgrad“.....
- Alternativ kann der Wirkungsgrad des Dampfkessels auch der Spezifikation des Herstellers entnommen werden, sofern die für den Zeitraum der Bestimmung der Wärmemenge charakteristischen Lastzustände realitätsnah berücksichtigt werden. Die Verfahren der Methode 3 gelten als indirekte Bestimmung“.

Die Methoden, den realistischen Nutzungsgrad eines Kessels durch Verwendung der Abgasmessungen zu errechnen, wurden von Emissionshaendler.com schon seit mehr als 5 Jahren erfolgreich angewendet und hat Betreibern in diesen Fällen hohe Mehr-zuteilungen beschafft.

Hierzu führt auch die neue EU-ZuVO Artikel 11 „Kontrollsystem“ Artikel 11 aus:

- „Kontrollsystem 1. Der Anlagenbetreiber muss Risikoquellen für Fehler im Datenfluss von den Primärdaten bis zu den endgültigen Daten im Bezugsdatenbericht ermitteln und ein effizientes Kontrollsystem einführen, dokumentieren, anwenden und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass aus Datenflussaktivitäten resultierende Berichte keine Falschangaben enthalten und dem Plan zur Überwachungsmethodik und den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. „

Demnach ist der Betreiber also verpflichtet, die jeweils besten Datenquellen zu verwenden.

- **Der Betreiber wird damit sozusagen aufgefordert, seine Chance zur Erhöhung des Kesselnutzungsgrades zu nutzen!**

Daraus ist also auch zu schließen, dass nach Vorliegen besserer Datenquellen mit einem realistischen Kessel-Nutzungsgrad diese auch verwendet werden müssen. Insofern muss man



sozusagen also bei der Berechnung der Mengen für die Referenzjahre 2014 bis 2018 bessere Daten verwenden, sofern man welche haben könnte.

Klar ist natürlich auch, dass sich daraus Abweichungen zu den früher gemeldeten MzB-Werten ergeben. Für diesen – anscheinend von den Autoren schon vorhergesehenen - Fall gibt es im neuen Leitfaden 2 auf S. 111 die folgende Handlungsanweisung (Zitate):

➤ **„Beschreibung der Ermittlung der zuteilungsrelevanten Daten:**

Bestimmung der Jahresmenge: Beschreiben Sie hier ausführlich, wie die Jahresmengen des Produkts und die weiteren zuteilungsrelevanten Daten ermittelt und gegebenenfalls von den Jahresmengen weiterer Zuteilungselemente abgegrenzt wurden. Benennen Sie zudem die herangezogenen Datenquellen“.

➤ **Vergleich der Jahresmengen mit den entsprechenden Angaben in den Mitteilungen zum Betrieb 2014-2018:**

Sofern beim Vergleich zwischen den Angaben zur Aktivitätsrate in diesem Antrag und den Angaben in den Mitteilungen zum Betrieb gemäß ZuV 2020 der Jahre 2014 bis 2018 Abweichungen auftreten, begründen Sie diese bitte. Dokumentieren Sie auch Ihre Prüfung, ob eine Korrektur der Daten in der entsprechenden Mitteilung zum Betrieb gemäß ZuV 2020 zuteilungsrelevant wäre (weil eine teilweise Betriebseinstellung vorläge). In dem Fall reichen Sie eine korrigierte Mitteilung zum Betrieb gemäß ZuV 2020 für das entsprechende Jahr unverzüglich bei uns ein.“

Beim Lesen solcherlei Ausführungen hätte man vor einiger Zeit noch argumentieren können, dass sich der Aufwand kaum lohnen würde, sich in diese Thematik einzuarbeiten. Da allerdings lag das Preisniveau eines Emissionszertifikates bei 5-7 Euro. Nunmehr bei Preisen von über 25 Euro gebietet es schon der kaufmännische Verstand, sich hiermit schnellstens zu beschäftigen.

Unterstellt man zudem einen mittelfristig zukünftigen Preis von mindestens 30 Euro pro Zertifikat, dann wird sich auch schon bei einer Jahresabgabemenge von 30.000 EUA für die erste 5-Jahresperiode von 2021 bis 2025 eine Kostenauswirkung von ca. 300.000 Euro/Jahr, also deutlich über 1 Million Euro für den 5-Jahreszeitraum ergeben.

Welche Berichte der Betreiber sind für die Antragstellung erforderlich?

Diese Frage stellt sich einigen Betreibern, weil die Leitfäden der DEHSt hier nicht eindeutig sind.

Infobox

Die Carbon-Leakage-Liste

Das Carbon Leakage hat bekanntermaßen erhebliche Auswirkung auf die Zuteilung.

Ist ein Produkt Carbon Leakage-gefährdet, dann wird ihm für die gesamte 4. Handelsperiode eine volle Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate (100%) gewährt.

Ist das Produkt jedoch nicht Carbon Leakage-gefährdet, dann wird ihm für den ersten Abschnitt der 4. Handelsperiode (Jahre 2021-2025) nur eine wesentlich geringere Zuteilung (30%) gewährt und im zweiten Abschnitt (Jahre 2026-2030) findet ein lineares Abschmelzen der Zuteilung mit dem Ziel 0% im Jahre 2030 statt).

Für die 4. Handelsperiode wurde nun eine neue Carbon-Leakage-Liste entwickelt auf der Basis quantitativer und qualitativer Kriterien, die vor allem die wirtschaftliche Situation des Produktes charakterisieren sollen. Die so entstandene neue Carbon-Leakage-Liste ist unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5046070_en abrufbar und ist eine Enttäuschung für die meisten Industriebetriebe, die bisher eine Carbon Leakage-Privilegierung hatten. Die Liste ist wesentlich kürzer und enthält z.B. keine Bevorteilung mehr für pharmazeutische Artikel oder elektronische Geräte.

Anhand dieser Liste wird entschieden, ob die Zuteilungselemente, die in dem Excel-Tool ‚Zusammenfassung.xlsx‘ angegeben werden müssen, den Carbon Leakage-Status haben oder nicht.

Im Leitfaden Teil 1 steht auf S. 21;

„Ihr Zuteilungsantrag (Artikel 4 Abs. 1 EU-ZuVO) besteht aus folgenden Informationen:

➤ einen **Bezugsdatenbericht** (in den FAR noch **Baseline Data Report** genannt) gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a EU-ZuVO, der die zuteilungsrelevanten Daten enthält.

➤ einen „**Plan zur Überwachungsmethodik**“ (in den FAR noch **Methodology Plan** genannt) gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b EU-ZuVO, in dem Sie beschreiben, wie die Daten für den Zuteilungsantrag ermittelt wurden und wie Sie die Daten zukünftig (d.h. ab dem Berichtsjahr 2019) in den jährlichen Mitteilungen zum Betrieb ermitteln werden. Dieser Plan zur Überwachungsmethodik wird nachfolgend als „**Methodenbericht**“ bezeichnet, soweit er die Methoden darstellt, die den Daten im Zuteilungsantrag zugrunde liegen. Als „**Methodenplan**“ wird der Teil des Plans zur Überwachungsmethodik bezeichnet, der die Methoden für die zukünftige Ermittlung der Daten für die Mitteilungen zum Betrieb darstellt. Hierbei kann die Angabe erfolgen, dass es bei in der Vergangenheit angewendeten Methoden verbleibt oder es Anpassungen geben wird, die Sie dann näher beschreiben. Wir genehmigen den mit dem



Zuteilungsantrag eingereichten Methodenplan gemäß Artikel 6 EU-ZuVO bis spätestens zum 31.12.2020.

- einen **Prüfbericht** gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c EU-ZuVO, der den Bezugsdatenbericht und den Plan zur Überwachungsmethodik umfasst.“

Diese drei Textpassagen müssten zunächst so gedeutet werden, als seien hier 3 selbständige Berichte erforderlich, deren Inhalte z.B. in der EU-ZuVO (zuvor FAR genannt) noch ausführlich beschrieben werden.

Im weiteren Klärungsprozess stellt sich aber heraus, dass Deutschland auch hier einen Sonderweg gegenüber den EU-Regeln geht. Der von der DEHSt zur Verfügung gestellte Zuteilungsantrag nach dem FMS-Format ist nämlich so gestaltet, dass er die eigentlich in den gesonderten Berichten geforderten Informationen in dem FMS-Formular bereits erfasst und damit die gesonderten Berichte in Deutschland nicht mehr notwendig sind.

Dies ist im Leitfaden Teil 2 auf S. 38 unter Punkt 4.6.1 formuliert wie folgt:

- **„4.6.1 Angaben zum Methodenbericht und Methodenplan**

Grundsätzlich werden die Angaben zu den Methoden zur Ermittlung der Daten in dem jeweiligen FMS-Formular abgefragt, in dem auch die Daten angegeben werden. Diese Angaben sind somit in fast allen FMS-Formularen enthalten.

- *Die Darstellung der angewendeten Methode erfolgt durch den Betreiber grundsätzlich durch Freitextfelder im FMS. Ergänzende Informationen wie Tabellen und Grafiken oder ein Verfahrensfleißbild, das dem besseren technischen Verständnis der tatsächlichen Anlage dient, müssen in separaten Dokumenten angefügt werden. Die Beschreibung der angewendeten Methode ist durch die Prüfstelle zu prüfen.“*

Da hier aber nicht ausdrücklich gesagt wird, dass damit die gesonderten Berichte zu Bezugsdaten, Methoden und Prüfung entfallen, erbrachte eine diesbezügliche Anfrage von Emissionshändler.com® bei der DEHSt die folgende Klarheit (Zitat aus einer email der DEHSt):

- **„Die FMS-Anwendung „Zuteilungsantrag Bestandsanlagen 2021-2025“ umfasst grundsätzlich alle geforderten Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 2 EU-ZuVO: Den Bezugsdatenbericht, den Plan zur Überwachungsmethodik sowie den Prüfbericht der Prüfstelle.“**

Damit sind also die Anforderungen des Zuteilungsantrages erfüllt, wenn die dort im FMS vorhandenen Freitextfelder entsprechend ausgefüllt und die ausgefüllten Dateien des Excel-Tools angehängt werden.

Aus Sicht von Emissionshändler.com® ist dies eine Erleichterung gegenüber den nach der EU-ZuVO erwarteten Forderungen, weil keine drei gesonderten Dokumente geschaffen werden müssen, sondern die verifizierte „FMS-Anwendung „Zuteilungsantrag Bestandsanlagen 2021-2025“ die Datenerfordernisse erfüllt.

Es darf schon etwas Verwunderung erregen, dass dies in den vielen Leitlinien der DEHSt an keiner Stelle in dieser Klarheit steht!

Beobachtungen und Hinweise zum Ausfüllen des Excel-Tools der DEHSt

Das Excel-Tool der DEHSt, welches parallel zum FMS herausgegeben wurde und zwingend benutzt werden muss, ist so angelegt, dass es praktisch alle technischen Anlageninformationen übernimmt, die in den Emissionsberichten enthalten sind.

Durch die Übernahme dieser Daten aus den xml-Versionen der Emissionsberichte wird dem Anwender die erneute Eingabe von Stoffströmen für die Jahre 2014 bis 2018 erspart, denn diese Information ist in der ‚Zusammenfassung.xlsx‘ bereits enthalten.

Name	Typ
EU-ZuVO_Emissionen_2014.xlsx	Microsoft Excel-Arbeitsblatt
EU-ZuVO_Emissionen_2015.xlsx	Microsoft Excel-Arbeitsblatt
EU-ZuVO_Emissionen_2016.xlsx	Microsoft Excel-Arbeitsblatt
EU-ZuVO_Emissionen_2017.xlsx	Microsoft Excel-Arbeitsblatt
EU-ZuVO_Emissionen_2018.xlsx	Microsoft Excel-Arbeitsblatt
Zusammenfassung.xlsx	Microsoft Excel-Arbeitsblatt

Bild: DEHSt

Da die Emissionsberichte keine Information zu den Aktivitätsraten enthalten, kann auch das Excel-Tool ‚Zusammenfassung.xlsx‘ dazu nichts enthalten. Diese Werte müssen deshalb in die gelb unterlegten Felder für die Erzeugung von Wärme und Elektrizität per Hand eingetragen werden.

Wenn die entsprechenden Werte der Mitteilung zum Betrieb (MzB) auch nach heutigem Stand noch aktuell sind, dann können die Werte aus der MzB für jedes Jahr übertragen werden. Gibt es neue Erkenntnisse, dann sollten die entsprechenden Werte eingetragen und der Grund für die Differenz zur historischen MzB sollte nachvollziehbar dargestellt werden.

Ein solcher Fall wäre z. B. wie schon eingangs ausgeführt, dass mit dem Ersatzwert von 70% für den



Kesselnutzungsgrad gerechnet wurde, weil kein aktueller Wert bekannt war.

- **Ist inzwischen der realistische Wert des Nutzungsgrades, der weit über 70% liegt, bekannt, dann sollte versucht werden, die Aktivitätsraten für frühere Jahre mit dem realistischen Nutzungsgrad korrigierend zu berechnen und zu verwenden.**

Wenn dann der Verifizierer und die DEHSt zustimmen, dann ergibt sich eine (wie bereits dargestellt) positive Auswirkung auf die kostenlose Zuteilung, die sich dann für die Jahre 2021 bis 2025 auswirkt.

Zuordnung von Emissionen und Brennstoffenergien

Im Excel-Tool wird für Anlagen, die mehrere Zuteilungselemente haben, gefragt, wieviel Prozent der gesamten Emissionen und Brennstoffenergien den einzelnen Zuteilungselementen zuzuordnen sind.

Die Beantwortung dieser Frage stellt nach Erfahrungen von Emissionshändler.com® eine größere Herausforderung dar, weil Informationen dazu weder in den jährlichen Emissionsberichten noch in den jährlichen Mitteilungen zum Betrieb (MzB) enthalten sind.

Hierzu kann man im Leitfaden Teil 2 auf S. 50 in Tabelle 13 einen wichtigen Hinweis finden:

- **Wird Wärme in KWK erzeugt?**
Sofern in dieser Anlage Wärme in KWK erzeugt wird, nehmen Sie die Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien entsprechend Kapitel 8 Annex VII der EU-ZuVO vor. Dazu verwenden Sie das entsprechende Blatt im Excel-Tool zur Zuordnung der Stoffströme.

Folgt man diesem Hinweis, dann findet man die folgende Vorschrift:

Die Zuordnungsfaktoren für Wärme und Strom aus KWK werden berechnet als

$$F_{KWK,Wärme} = \frac{\eta_{Wärme} / \eta_{ref,Wärme}}{\eta_{Wärme} / \eta_{ref,Wärme} + \eta_{el} / \eta_{ref,el}} \quad \text{(Gleichung 11)}$$

$$F_{KWK,el} = \frac{\eta_{el} / \eta_{ref,el}}{\eta_{Wärme} / \eta_{ref,Wärme} + \eta_{el} / \eta_{ref,el}} \quad \text{(Gleichung 12)}$$

Dabei ist $F_{KWK,Wärme}$ der Zuordnungsfaktor für Wärme und $F_{KWK,el}$ der Zuordnungsfaktor für Strom (oder gegebenenfalls für mechanische Energie), beide dimensionslos, $\eta_{ref,Wärme}$ der Referenzwirkungsgrad für die Wärmeerzeugung in einem Einzelkessel und $\eta_{ref,el}$ der Referenzwirkungsgrad der Stromerzeugung ohne Kraft-Wärme-Kopplung. Für die Referenzwirkungsgrade zieht der Anlagenbetreiber die geeigneten brennstoffspezifischen Werte der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission (*) heran, ohne die Korrekturfaktoren für vermiedene Netzverluste gemäß Anhang IV der Verordnung anzuwenden.

Bild: DEHSt

Die Anwendung dieser Vorschrift führt zu schlüssigen Ergebnissen. Auch im Excel-Tool wird

diese Methode verwendet und man kann bei genauem Hinsehen die Zuordnungszahlen bei KWK dem Registerblatt Wärme entnehmen.

Allerdings muss für den Sonderfall, dass der Gas-Strom, der einerseits die KWK-Anlage befeuert, aber andererseits auch normale Kessel heizt, eine sinnvolle Erweiterung der Regel gefunden werden, um die Zuordnung numerisch vornehmen zu können.

Infobox

Gutachterliche Bestimmung eines Nutzungsgrades und Errechnung neuer Aktivitätsraten

Emissionshändler.com® erstellt Betreibern bei Bedarf ein Gutachten zur Bestimmung eines aktuellen Nutzungsgrades, welches verifizierungsfähig ist. Zusätzlich erfolgt auf Basis des verifizierten Gutachtens durch den Betreiber eine Neuberechnung der Aktivitätsraten 2014-2018.

Diese neu erstellten Daten müssen durch den Betreiber in den Zuteilungsantrag für die Periode 2021-2025 bis zum Ende Juni eingearbeitet und durch den Verifizierer insgesamt bestätigt werden.

Es macht darüber hinaus Sinn, den so optimierten Zuteilungsantrag durch den Betreiber mit einem Hilfsantrag abzusichern zu lassen.

Der Aufwand für die Erstellung des Gutachtens liegt bei insgesamt 8 Arbeitstagen.

Interessierte Anlagenbetreiber, deren Nutzungsgrad zwischen („gesetzlichen“) 70% und 90% liegt, sollten sich bis spätestens 20.Mai 2019 bei Emissionshändler.com® unter info@emissionshaendler.com melden.

Die Hierarchien bei der Nutzung von Datenquellen

Nach Art. 7 Abs. 1 EU-ZuVO müssen Datenquellen mit der höchsten erreichbaren Genauigkeit verwendet werden. Dazu gibt Anhang VII Abschnitt 4.4 bis 4.6 der EU-ZuVO eine Hierarchie verschiedener Typen von Datenquellen vor. Sie sind in Tabelle 1 in absteigender Reihenfolge dargestellt. Die Datenquellen der Hierarchiestufe 1 erfüllen die Anforderungen an die höchste erreichbare Genauigkeit.

Wenn Datenquellen mit der höchsten erreichbaren Genauigkeit

- technisch nicht machbar sind oder
- unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen oder
- entsprechende Geräte am Markt nicht verfügbar sind oder
- aus Platzgründen nicht installiert werden können,

dann können auch nachgeordnete Hierarchiestufen angewendet werden.



Auch reicht der Nachweis mittels einer vereinfachten Unsicherheitsbetrachtung, dass die gewählte Datenquelle mindestens die Genauigkeit der Datenquellen oder Methoden der Hierarchiestufe 1 erreicht.

Eine wichtige **Ausnahme** gibt es bei dem Thema **Dampfmessungen**. Diese Messungen werden sehr oft herangezogen, um die Nutzwärme am Ausgang von Kessel oder Abhitzeesseln bei KWK-Anlagen zu ermitteln. Dazu stellt der Leitfaden 2 auf Seite 24 eindeutig fest:

➤ *Die Europäische Messgeräte-Richtlinie (Richtlinie 2014/31/EU, MID) enthält keine Bestimmungen (und kein Konformitätsbewertungsverfahren) für Dampfmessungen. Daher kann die höchste Hierarchiestufe (a) aus Abschnitt 4.5 Anhang VII der EU-ZuVO in der Praxis aktuell nicht erreicht werden. Die Erfüllung dieser Hierarchiestufe sehen wir daher als technisch nicht machbar an. Eine Nachweisführung für Dampfmessungen ist uns gegenüber nicht erforderlich.*

In den weiteren Ausführungen zur Handhabung der Hierarchiestufen wird dann noch eingegangen auf Kosten-Nutzen-Analysen zur Entscheidung, ob eine eventuelle hardware-mäßige Verbesserung der Datengewinnung anzustreben ist. Für die Kostenbewertung und die Nutzenbewertung sind entsprechende Vorschriften angegeben.

Für die Daten der Jahre 2014 bis 2018 können nur vorhandene Datenquellen herangezogen werden. Dadurch ist die höchste Hierarchiestufe gegebenenfalls nicht erreichbar. Diese Abweichung muss für den Bezugsdatenbericht 2014 bis 2018 nicht begründet werden.

Hinweis von Emissionshändler.com®: Der 3. und letzte Teil des Artikels zu CORSIA folgt leider erst im Emissionsbrief 04-2019

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie

Infobox

Erstellung des Zuteilungsertrages 2021-2025 durch Emissionshändler.com®

Für Erstellung von Anträgen zur kostenlosen Zuteilung stehen Emissionshändler.com® und sein Beraterteam noch bis Ende Mai 2019 bereit.

Interessierte Betreiber können sich unter [info \(at\) emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) an uns wenden.

Zur Erstellung eines Angebotes wird der Jahresbericht 2018 und die MzB des Jahres 2018 benötigt sowie die pdf-Datei des Zuteilungsantrages für die 3. Handelsperiode.

per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert